

Mandanteninformation
-Unternehmer -

Nürnberg, 26.03.2019

Leistungsbeschreibung

Sehr geehrte Mandantinnen,
sehr geehrte Mandanten,

die Thematik der korrekten Leistungsbeschreibung auf Eingangs- und Ausgangsrechnungen beschäftigt immer wieder die Rechtsprechung. Aktuell ist ein Verfahren vor dem BFH anhängig (XI R 2/18), bei dem es um folgende Rechtsfrage geht:

„Welche Anforderungen sind an eine Leistungsbeschreibung in den Fällen der Geltendmachung des Vorsteuerabzugs aus Rechnungen über die Lieferung von Waren im Niedrigpreissegment (hier: Mode, Modeschmuck und Accessoires) zu stellen? Stellt bereits die bloße Angabe einer Gattung bei Modeschmuck und Modeaccessoires eine ausreichende Leistungsbeschreibung dar oder ist eine genaue Beschaffenheitsbeschreibung, z. B. durch Angabe der Eigenmarke, des Modelltyps, der Farbe und Größe usw., erforderlich?“

Die Anforderungen werden hier von der Rechtsprechung leider bisher sehr hoch gesetzt. Folgende Beschreibungen sind für den Vorsteuerabzug **nicht** ausreichend:
„Trockenbauarbeiten“, „Fliesenarbeiten“, „Außenputzarbeiten“, „Bauarbeiten“, „Renovierungsarbeiten“, „Deckung Ihrer Vorauszahlungen“, „Gesamter Warenbestand“, „Betriebskostenumlage“, „Beratungsleistungen“, „erhöhte Beratungsleistungen“, „Dienstleistungen“, „Technische Beratung und Kontrolle“, „Personalgestellung – Schreiarbeiten“, „Büromaterial, Porto EDV, Fachliteratur“, „nach Absprache“, „Zimmerreinigung“, „Küchenreinigung“ (wenn keine Angabe zu Zeitraum und gereinigten Räumen/Zimmern), „Due diligence“, „für unsere Beratung“, „Uhren“, „Armbänder“ (bei Produkten von je über 5.000 €), „Textilien gemischt“.



Da bei Verwendung der vorgenannten unzureichenden Leistungsbeschreibungen dem Leistungsempfänger der Vorsteuerabzug nicht zusteht, möchte ich Sie bitten, bei der Rechnungseingangsprüfung in Ihrem Unternehmen einen Prüfungsschwerpunkt auf die richtige Leistungsbeschreibung der Lieferanten zu richten.

Bei den Ausgangsrechnungen sollten ebenfalls den Anforderungen entsprechende Texte verwendet werden, da Ihre Kunden bei Versagung des Vorsteuerabzugs geänderte Rechnungen einfordern werden und der daraus entstehende Verwaltungsaufwand im Vorfeld reduziert werden kann.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ulrike Liegau